

# ZG\_OBERGERICHT BA 2025 63 vom 9. Dezember 2025

ZG Obergericht, 2025-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BA\\_2025\\_63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_63)

FR: ZG\_OBERGERICHT BA 2025 63 du 9 décembre 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT BA 2025 63 del 9 dicembre 2025

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe in den erwähnten Betreibungen keine Zahlungsbefehle erhalten. Nach Rückfrage beim Betreibungsamt sei ihr mitgeteilt worden, dass die Zahlungsbefehle entweder nicht oder per Publikation zugestellt worden seien. Seit 28. August 2020 befinde sich ihr Domizil ununterbrochen an der Adresse "E. \_\_\_\_\_ [Strasse], 6300 Zug", unter der sie ordnungsgemäss eingetragen und postalisch erreichbar sei. Zusätzlich hätte eine Zustellung auch an die Gesellschafterin, die F. \_\_\_\_\_ AG, E. \_\_\_\_\_, 6300 Zug, oder an den Geschäftsführer, G. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_ [Strasse], I. \_\_\_\_\_ [Ort], erfolgen können. Eine Publikationszustellung sei somit unzulässig und stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Die Konkursandrohung [recte: der Zahlungsbefehl] beru-

Seite 3/5 he daher auf einem nicht ordnungsgemäss eingeleiteten Verfahren und sei nichtig bzw. aufzuheben (vgl. act. 1).

### E. 1.1

Die Betreibungsurkunden sind dem Schuldner aufgrund ihrer Bedeutung in qualifizierter Weise zuzustellen. Damit soll die effektive Kenntnisnahme gewährleistet werden. Die Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgt durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes oder durch die Post (Art. 72 Abs. 1 SchKG). Bei Betreibungen gegen eine natürliche Person wie auch gegen eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine unverteilte Erbschaft ist eine Ersatzzustellung in bestimmten Fällen zulässig (vgl. Art. 64, Art. 65 Abs. 2 und 3 SchKG). Nur unter strengen Voraussetzungen kann schliesslich die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung im SHAB oder auf entsprechende Weise (andere Blätter, öffentlicher Ausruf) ersetzt werden (Art. 35 SchKG). Diese Möglichkeit besteht, wenn (als einer von drei Fällen) der Schuldner sich in beharrlicher Weise der Zustellung entzieht (Art. 66 Abs. 4 Ziff. 2 SchKG). Erforderlich ist, dass der Schuldner zwar am Betreibungsort anwesend ist, sich aber absichtlich so verhält, dass eine Zustellung durch das Betreibungsamt oder die Polizei nicht erfolgen kann. Erst wenn alle Anstrengungen gemacht worden sind, den Schuldner persönlich zu erreichen, und diese zu keinem Erfolg geführt haben, ist die öffentliche Bekanntmachung – im Sinne einer Ausnahme – zulässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_343/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 2.1 m.H.).

### E. 1.2.1

In der Betreuung Nr. B. \_\_\_\_\_ wurde der Zahlungsbefehl zuerst der Post zur Zustellung am Domizil übergeben (act. 6/3). Trotz mehrerer Zustellversuche (inkl. Spezialzustellung, bei welcher der Postbeamte zusätzlich zur ordentlichen Zustellung an zwei unterschiedlichen Tagen zu unterschiedlichen Zeiten einen Zustellversuch macht) konnte der Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden (act. 6/4). Weiter wurde am 8. und 20. August 2024 je eine Abholungsaufforderung an die Beschwerdeführerin versandt (act. 6/5-6), auf welche die Beschwerdeführerin nicht reagierte. In der Folge erteilte das Betreibungsamt Zug am 23. August 2024 einen Rechtshilfeauftrag an das Betreibungsamt I. \_\_\_\_\_, um den Zahlungsbefehl an der Wohnadresse des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin (G. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_) zuzustellen (act. 6/7).

### **E. 1.2.2**

Auch in der Betreuung Nr. C. \_\_\_\_\_ wurde der Zahlungsbefehl zuerst der Post zur Zustellung am Domizil übergeben (act. 6/12). Trotz mehreren Zustellversuchen (inkl. Spezialzustellung) konnte der Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden (act. 6/13). Weiter wurde am 10. Oktober 2024 eine Abholungsaufforderung an die Beschwerdeführerin versandt (act. 6/14), auf welche die Beschwerdeführerin nicht reagierte. Daraufhin erteilte das Betreibungsamt Zug am 11. Oktober 2024 einen Rechtshilfeauftrag an das Betreibungsamt I. \_\_\_\_\_, um den Zahlungsbefehl an der Wohnadresse des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin zuzustellen (act. 6/15).

### **E. 1.2.3**

Als der Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. D. \_\_\_\_\_ ausgestellt wurde, waren die beiden Rechtshilfeaufträge in den Betreibungen Nrn. B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ noch hängig. Deshalb erliess das Betreibungsamt Zug am 16. Dezember 2024 sogleich ein Rechtshilfeauftrag an das Betreibungsamt I. \_\_\_\_\_ (vgl. act. 6 S. 3, act. 6/20).

Seite 4/5

### **E. 1.2.4**

Mit Bericht vom 10. März 2025 teilte das Betreibungsamt I. \_\_\_\_\_ dem Betreibungsamt Zug mit, dass die Zustell- und Vollzugsversuche vor Ort und via Polizei erfolglos geblieben seien. Der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin sei an seinem Wohnort und auch sonst nicht anzutreffen gewesen (act. 6/8).

### **E. 1.2.5**

Da die Zahlungsbefehle weder an der Domiziladresse der Beschwerdeführerin noch an der Wohnadresse des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin zugestellt werden konnte, durfte das Betreibungsamt Zug den Schluss ziehen, dass sich die Beschwerdeführerin bzw. deren Organ beharrlich der Zustellung entzieht. Unter diesen Umständen ist die öffentliche Bekanntmachung der fraglichen Zahlungsbefehle rechtskonform und nicht zu beanstanden.

## **E. 2**

Die Beschwerdeführerin beantragt die vollständige Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist "aufgrund fehlender bzw. rechtswidriger Zustellung des Zahlungsbefehls" (vgl. act. 1).

### **E. 2.1**

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen. Das gestützt auf Art. 33 Abs. 4 SchKG geltend gemachte Hindernis muss absolut unverschuldet sein. Es muss also eine objektive Unmöglichkeit, höhere Gewalt, eine unverschuldete persönliche Unmöglichkeit oder ein entschuldbares Fristversäumnis vorliegen. Selbst bei einem nur leichten zurechenbaren Verschulden muss die Restitution scheitern. Schuldlosigkeit liegt vor, wenn die Verhinderung durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einem sorgsamem Geschäftsmann nicht befürchtet zu werden braucht oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte. Obwohl das SchKG keine Formvorschriften enthält, ist gemäss Praxis das Gesuch schriftlich und begründet sowie mit Beweismitteln (beispielsweise einem Arztzeugnis) innert Frist einzureichen. Die Beweislast liegt beim Gesuchsteller (vgl. Nordmann/Oneyser, Basler Kommentar,

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, welches unverschuldete Hindernis sie von der Fristwahrung abgehalten hat. Sie reichte auch keine Belege ein, aus denen auf ein unverschuldetes Hindernis geschlossen werden könnte. Ihre Ausführungen erschöpfen sich in der Behauptung, verspätet von Betreibungshandlungen erfahren zu haben. Mangels einer hinreichenden Begründung ist daher eine Beurteilung des Wiederherstellungsgesuchs gar nicht möglich. Auf das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist ist folglich nicht einzutreten.

### **E. 3**

Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

### **E. 4**

Gesuche um Wiederherstellung der Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags werden nicht im Rahmen des vom Grundsatz der Kostenlosigkeit beherrschten Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 17 f. SchKG behandelt, weshalb die Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörde Seite 5/5 Kostenfolgen gemäss Art. 1 Abs. 2 GebV SchKG nach sich zieht (vgl. BLSchK 2013 Nr. 4 E. 6c). Der Beschwerdeführerin sind daher die Kosten für das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist von CHF 300.00 aufzuerlegen. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.